

RS UVS Wien 1991/08/08 03/18/515/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1991

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen das Halte- und Parkverbot ist selbst dann verwirklicht wenn das Fahrzeug an genannter Örtlichkeit einerseits in einem absoluten Halteverbot, andererseits mit zwei Rädern teilweise auf einem Gehsteig, auch nur für einen ganz geringen Augenblick (theoretisch nur für wenige Sekunden) abgestellt würde.

Schlagworte

Falschparken, Halte- und Parkverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at